
Herzlich willkommen!

Projekt Q – Büro für Qualifizierung der Flüchtlings- und Migrationsberatung

- GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.
- Claudius Voigt
- Hafenstr. 3-5
- 48153 Münster
- 0251-14486-26
- Voigt@ggua.de
- www.einwanderer.net

- Unionsbürger*innen in Deutschland
- Die Aufenthaltsrechte von Unionsbürger*innen und ihren Familienangehörigen sowie die SGB II / XII-Ansprüche
- Überbrückungsleistungen
- Familienleistungen

Einige Beispiele aus der Praxis.

Beispiel 1

Eine Kollegin aus der Wohnungslosenhilfe schreibt: Meine Klientin Frau D. ist bulgarische Staatsangehörige. Sie ist im November 2019 nach Deutschland gekommen, um als Zimmermädchen zu arbeiten. Im Februar 2020 erfuhr Frau D., dass Sie einen metastasierten Zervix-Karzinom hat. Danach konnte Sie nicht mehr arbeiten und ihr Arbeitgeber hat sie zum 30.04.2020 gekündigt. Daraufhin hat sie Leistungen beim Jobcenter beantragt, die bis zum 31.10.2020 bewilligt wurden. Der Weiterbewilligungsantrag wurde abgelehnt, da sie keinen Arbeitnehmer*innenstatus mehr habe; Widerspruch wurde eingelegt und abgelehnt.

Frau D. befindet sich derzeit im Klinikum, weil sie eine Chemotherapie-Behandlung braucht. Sobald sie aus dem Krankenhaus entlassen wird, wird sie leider auf der Straße bleiben, da sie überhaupt keine finanziellen Mittel zur Verfügung hat.

Beispiel 2

Eine Kollegin aus der MBE beschreibt folgenden Fall: Es handelt sich um eine Familie aus Polen (alleinerziehende Mutter, Sohn und Tochter). Mutter und Sohn (12) erhalten Leistungen nach dem SGB II, zusätzlich erhalten beide Kinder Kindergeld. Die Mutter hat kein Arbeitseinkommen aus abhängiger Beschäftigung sondern erhält 300 € Pflegegeld für die häusliche Pflege der behinderten Tochter (23).

Für die volljährige Tochter (polnische Staatsangehörigkeit), die in der Bedarfsgemeinschaft lebt, erhalten sie kein ALG II mit der Begründung, dass sie als EU-Bürgerin ab einem Alter von 21 Jahren einen eigenen Arbeitnehmerstatus nachweisen muss. Hätten Sie eine Idee, welche Leistungsansprüche geltend gemacht werden könnten?

Beispiel 3

Eine Kollegin aus der MBE wendet sich mit folgendem Fall an uns: Ich habe einen sehr schwierigen Fall mit einer syrischen Klientin, Frau A. Sie hat 2 Söhne mit einem Syrer, der in Spanien lebt und die spanische Staatsangehörigkeit hat. Aus diesem Grund haben auch die Söhne die spanische Staatsangehörigkeit.

Die Mutter ist nach der Trennung von dem Ehemann nach Deutschland gekommen, weil ihre Söhne EU Bürger sind.

Da sie keine Arbeit hat, haben wir einen Antrag beim Jobcenter gestellt. Dieser wurde abgelehnt, weil sie kein Freizügigkeitsrecht nachweisen könne. Inzwischen hat sie die Söhne beim Jugendamt abgegeben, weil sie diese nicht versorgen kann. Ich möchte für die nächste Beratung wissen, ob Frau A. überhaupt irgendwelche Sozialleistungen zustehen. Bisher schiebt das Jobcenter die Zuständigkeit an das Sozialamt und umgekehrt.

Ich weiß, dass inzwischen die Ausländerbehörde prüft, ob die Gründe für die Freizügigkeit überhaupt noch gegeben sind.

Beispiel 4

Eine gesetzliche Betreuerin schreibt: Ich bin zuständig für eine junge zu betreuende Person. Diese wird im Juni 20 Jahre alt, ist Niederländerin, wohnhaft in einer Obdachlosenunterkunft in Deutschland, sie ist psychisch erkrankt, mittellos ohne Krankenversicherungsschutz.

Ein Antrag auf SGB II-Leistungen wurde abgelehnt mit der Begründung, sie habe kein Freizügigkeitsrecht als Arbeitnehmerin. Sie hat sich immer wieder in verschiedenen Einrichtungen für psychisch erkrankte Menschen aufgehalten. Der Kreis hat mitgeteilt, man stelle ihr Überbrückungsleistungen nach § 23 SGB XII zur Verfügung und dann müsse sie innerhalb von 4 Wochen ausreisen. Ihre Mutter wohnt in Deutschland.

Beispiel 5

Eine Migrationsberaterin schreibt: „Es geht um eine Familie aus Bulgarien (Mutter und 2 erwachsene Töchter, eine davon körperlich und geistig schwerbehindert). Die Familie lebt in Herford seit 12 Jahren. Die Mutter übt einen Minijob aus und erhält Leistungen vom Jobcenter. Die erwachsene behinderte Tochter lebt in Deutschland seit weniger als 5 Jahren mit Unterbrechungen.

Das Problem ist, das Ausländeramt hat keine Freizügigkeit für die erwachsene behinderte Tochter gesehen. Die Gründe wären: sie ist 100% behindert und nicht arbeitsfähig, sie kann ausreisen. **VOLLE DISKRIMINIERUNG!**

Beispiel 5

Wohin soll sie aber zurückkehren wenn ihre Mutter in Deutschland lebt und sie schwerbehindert ist? Das heißt, die Mutter erhält für das Kind keine Leistungen vom Jobcenter, keine Miete und keine Unterstützung, sie hat auch keine Krankenversicherung. Aus diesem Grund besteht leider auch kein Anspruch auf Pflegegeldzahlungen. Der Antrag auf Kostenübernahme für Inkontinenzhilfen wurde nicht übernommen. Das medizinische Gutachten hat Pfleggrad 4 festgestellt.

Die Frage ist, kann es sein dass, ein demokratisches Land einen behinderten Mensch abschieben will und dass es keine Härtefallregelung für solche Fälle gibt.

Zum Hintergrund:

**Die gesetzlichen
Regelungen.**

Der Hintergrund

In den Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände häufen sich in den letzten Jahren die **Problemanzeigen** zu Unionsbürger*innen, bei denen die Gewährung Sozialer Rechte verweigert wird.

Dies betrifft insbesondere die **Rechtskreise SGB II und XII**, in zunehmendem Maße aber auch das **Kindergeld**, den Zugang zum **Gesundheitssystem** und zur Unterbringung bei **Obdachlosigkeit**.

Der Hintergrund

Ursachen hierfür sind:

1. Verschärfungen der Rechtslage

(Leistungsausschlüsse für bestimmte Gruppen nicht-deutscher Staatsangehöriger)

2. Rechtswidrige Praxis der Behörden

(Verweigerung der Leistungen trotz Rechtsanspruchs, bürokratische Hürden, institutioneller und struktureller Rassismus).

Leistungsausschlüsse

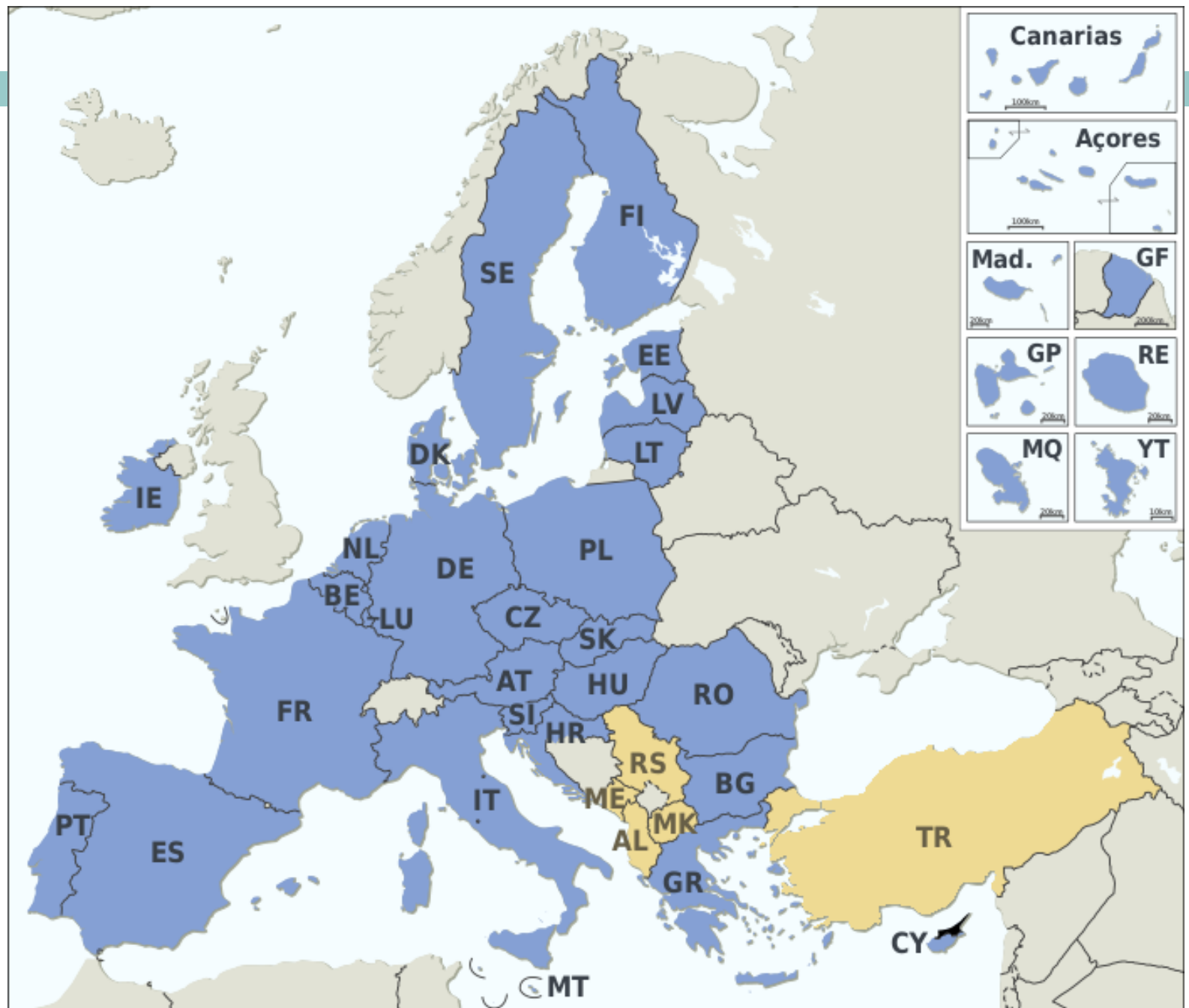
Ein gesetzlicher **Ausschluss von existenzsichernden Leistungen nach SGB II und XII** besteht (neben bestimmten Gruppen geflüchteter Menschen) u. a. für

- **Arbeitsuchende oder nicht-erwerbstätige EU-Bürger*innen ohne anderen Freizügigkeitsgrund**

In diesen Fällen besteht häufig keine gesetzliche Krankenversicherung und kein Anspruch auf Kindergeld.

Unionsbürger*innen in Deutschland

Die EU.



Das Freizügigkeitsgesetz.

- Für die Staatsangehörigen anderer Unionsstaaten sowie ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen gilt das **Freizügigkeitsgesetz** vorrangig.
- Für weitergehende Regelungen ist auch das **Aufenthaltsgesetz** auf Unionsbürger*innen anzuwenden (Besserstellungsgebot, § 11 Abs. 14 FreizügG).

Das Freizügigkeitsgesetz.

- Der elementare Unterschied zwischen Unionsbürger*innen und ihren Familienangehörigen im Vergleich zu anderen Drittstaatsangehörigen ist:
- **Unionsbürger*innen und ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen** haben ein Aufenthaltsrecht, solange die Ausländerbehörde nicht festgestellt hat, dass dieses nicht (mehr) besteht.
- **Andere Drittstaatsangehörige** haben nur dann ein Aufenthaltsrecht, wenn die Ausländerbehörde ihnen dieses Recht ausdrücklich verliehen hat.



Das Freizügigkeitsgesetz.

- Unionsbürger*innen sowie ihre Familienangehörigen müssen sich daher auch **nicht bei der Ausländerbehörde melden**. Es genügt die Wohnsitzanmeldung bei der Meldebehörde (vgl: AVV FreizügG; 5.0ff).
- Unionsbürger*innen benötigen **keinen Aufenthaltstitel** und kein anderes Aufenthaltspapier (außer Reisepass oder Perso).
- Drittstaatsangehörige **Familienangehörige** benötigen ebenfalls keinen Aufenthaltstitel. Sie erhalten **von Amts wegen** eine „Aufenthaltskarte“ (nur deklaratorisch).

Das Freizügigkeitsgesetz.

- Unionsbürger*inne und ihre Familienangehörigen sind **rechtmäßig** in Deutschland, solange die Ausländerbehörde keine Feststellung über den Verlust des Freizügigkeitsrechts getroffen hat (Freizügigkeitsvermutung) → **formal rechtmäßig**
- Solange sie die jeweiligen Voraussetzungen des Freizügigkeitsrechts erfüllen, sind sie zudem → **materiell rechtmäßig** in Deutschland.
- Nur dann, wenn der Verlust des Freizügigkeitsrechts formal festgestellt wurde, sind sie → **ausreisepflichtig**

Die Freizügigkeitsrechte von Unionsbürger*innen

„Freizügigkeitsschubladen“

Daueraufenthaltsrecht.

Aufenthalt für mehr
als drei Monate.

- Arbeitsuche
- Arbeitnehmer*innen
- Selbstständige
- Familienangehörige
- Nicht Erwerbstätige

Erste drei Monate (voraussetzungslos).

In den ersten drei Monaten

In den ersten drei Monaten.

Dreimonatiges voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht

- Voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht; ausreichende Existenzmittel sind keine Voraussetzung für das dreimonatige Freizügigkeitsrecht
- **Leistungsausschluss** in den ersten drei Monaten gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II für Ausländer*innen
- Leistungsausschluss gilt **nicht** für
 - Arbeitnehmer*innen oder Selbstständige
 - Unfreiwillig arbeitslos Gewordene
 - Deren Familienangehörige

Nach drei Monaten

Nach drei Monaten.

Recht auf Aufenthalt für mehr als drei Monate

- Gebunden an bestimmte Aufenthaltszwecke, z. B.
- **Arbeitsuche**
- **Nicht-Erwerbstätige mit ausreichenden Existenzmitteln**
- Arbeitnehmer*innen / Selbstständige
- Fortgeltender Arbeitnehmer*innen- / Selbstständigenstatus
- Familienangehörige
- Art. 10 VO 492/2011
- Daueraufenthaltsrecht
- (Fiktives) Aufenthaltsrecht nach AufenthG

**Arbeitnehmer*in oder zur
betrieblichen Berufsausbildung**

Arbeitnehmer*in.

- Existenzsicherung und Krankenversicherungsschutz sind **keine Voraussetzungen** für das Freizügigkeitsrecht als Arbeitnehmer*in
- **Leistungsanspruch** SGB II bzw. XII besteht
- Auch während einer **betrieblichen Berufsausbildung** besteht Anspruch auf SGB II-Leistungen, wenn keine oder zu wenig BAB geleistet wird.

Arbeitnehmer*in.

- Als Arbeitnehmer*in ist jeder anzusehen, der eine **tatsächliche und echte Tätigkeit** ausübt, wobei Tätigkeiten außer Betracht bleiben, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen.
- Dazu gehört auch betriebliche **Berufsausbildung**.

Arbeitnehmer*in.

- Eine Mindesteinkommensgrenze oder Mindeststundenzahl sind **nicht vorgesehen**. Laut EUGH können 5,5 Wochenstunden ausreichend sein. Laut BVerwG kann ein Monatseinkommen von 165-175 Euro ausreichend sein. Laut BSG kann ein Einkommen von 100 € ausreichend sein.
- EUGH-Urteil [Genc, C-14/09](#),
BVerwG, 19.4.2012, [1 C 10.11](#);
BSG, Urteil vom 19.10.2010, [B 14 AS 23/10 R](#))
BSG, Urteil vom 12.9.2018; [B 14 AS 18/17 R](#).

Beispiel.

DER OBERBÜRGERMEISTER



Rechts- und Ausländeramt

Laut Auskunft des Jobcenters beziehen Sie Leistungen nach dem SGB II. Nach Ihren eingereichten Arbeitsverträgen bei der ... GmbH arbeiten Sie zudem jeweils lediglich 9,5 Wochenstunden. Ihre Kinder konnten noch nicht bei einer Schule angemeldet werden.

Es ist somit fraglich, ob Sie freizügigkeitsberechtigt gem. § 2 Abs. 2 FreizügG/EU sind. Mir liegen keine Anhaltspunkte vor, dass Sie dem Personenkreis des § 2 Abs. 2 FreizügG/EU angehören, da Sie lediglich einer untergeordneten und unwesentlichen Beschäftigung nachgehen. Anhaltspunkte, weshalb Sie keiner Beschäftigung in einem höheren Umfang nachgehen, liegen nicht vor. Somit erfüllen Sie nicht die Arbeitnehmereigenschaft. Auch sind keine freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen bekannt, von denen ggf. ein Freizügigkeitsrecht ableitbar wäre.

Ausländerangelegenheiten Freizügigkeit

Öffentliche Sicherheit
und Ordnung
Ordnungsaufgaben

Sehr geehrte Frau

Ihre Unterlagen sind am 29.01.2021 bei der hiesigen Ausländerbehörde eingegangen. Ihre Beschäftigung ist leider nicht ausreichend. Sie arbeiten 7,5 Stunden pro Woche. Damit Ihre Freizügigkeit weiterhin besteht, müssen Sie jedoch mindestens 10 Stunden pro Woche arbeiten. Bitte reichen Sie einen neuen Arbeitsvertrag ein oder einen Nachweis, dass Ihre Stunden aufgestockt wurden.

Die Unterlagen können Sie gerne per E-Mail

einreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Erhalt des Arbeitnehmer*innenstatus

Erhalt des Arbeitnehmer*innenstatus.

- Status als Arbeitnehmer*in bleibt für **sechs Monate** erhalten bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach *weniger* als einem Jahr Beschäftigung
- Status als Arbeitnehmer*in bleibt auch **länger** erhalten bei Arbeitsplatzverlust in Folge von Krankheit oder Unfall
- Status als Arbeitnehmer*in bleibt **dauerhaft** erhalten bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach *mindestens* einem Jahr Beschäftigung
- Unfreiwilligkeit wird durch die **Agentur für Arbeit** bescheinigt. Bis zur Bescheinigung gilt die Arbeitslosigkeit als unfreiwillig. (Allgem. Verwaltungsvorschrift zum FreizügG; 2.3.1.2).

Erhalt des Arbeitnehmer*innenstatus.

- **Unfreiwillig** ist der Verlust, wenn die Person „die Gründe, die zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Kündigung, Aufhebungsvertrag) geführt haben, nicht zu vertreten hat.“
- Voraussetzung ist, dass die Person sich **arbeitslos bei der Arbeitsagentur meldet**, „den Vermittlungsbemühungen der zuständigen Arbeitsagentur zur Verfügung steht und sich selbst bemüht, seine Arbeitslosigkeit zu beenden“ (Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Freizügigkeitsgesetz, Randnummer 2.3.1.2).

Selbstständige

Selbstständige

- „Eine wirtschaftliche Tätigkeit muss tatsächlich und auf unbestimmte Zeit mittels einer festen Einrichtung ausgeübt werden. Der formelle Akt der Registrierung ist nicht ausreichend.“
([BSG, 19.10.2010, B 14 AS 23/10R](#))
- Existenzsicherung und Krankenversicherungsschutz sind keine Voraussetzung für das Freizügigkeitsrecht
- Leistungsanspruch SGB II besteht

Selbstständige

- monatliche Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit als Schrottsammlung in Höhe von rund 188 Euro ausreichend ([LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 5. April 2016; L 2 AS 102/16 B ER](#)).
- Gesamteinnahmen von 520 Euro innerhalb von zwei Monaten aus einer selbstständigen Tätigkeit der Sperrmüllentsorgung ausreichend ([LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. Dezember 2016; L 25 AS 2611/16 B ER](#)).
- monatliche Einnahmen von 200 Euro aus einer Tätigkeit als selbstständige*r Sexarbeiter*in können ausreichend sein (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 1. April 2021; L 29 AS 314/21 B ER).

Selbstständige

- Auch **eine freiberufliche Tätigkeit** (z. B. Dolmetscher*innen / Übersetzer*innen) zählt als Selbstständigkeit.
- Tätigkeiten im Rahmen von **Scheinselbstständigkeiten** sind als Arbeitnehmer*innentätigkeiten zu werten, so dass damit ebenfalls ein Leistungsanspruch begründet wird (§ 7 SGB IV).
→ LSG Hessen, [Beschluss vom 10. Juli 2018; L 9 AS 142/18 B ER](#)

Fortgeltung des Selbstständigenstatus

Selbstständige

- Status als Selbstständiger bleibt **für sechs Monate** erhalten bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach *weniger* als einem Jahr Selbstständigkeit (ergibt sich aus [Art. 7 Abs. 3 c\) UnionsRL](#))
- Status als Selbstständiger bleibt auch **länger** erhalten bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit in Folge von Krankheit oder Unfall
- Status als Selbstständiger bleibt **dauerhaft** erhalten bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach *mindestens* einem Jahr Selbstständigkeit

Selbstständige

Anspruch auf SGB-Leistungen für eine selbstständige Sexarbeiterin auf dem Straßenstrich (seit 2018 angemeldet gem. § 3 Prostituiertenschutzgesetz), die ihre Arbeit aufgrund des Tätigkeitsverbots im Zuge der Corona-Pandemie aufgeben bzw. unterbrechen musste. Sie kann sich auf die Fortwirkung ihres Status als Selbstständige aus § 2 Abs. 3 Nr. 2 FreizügG berufen, da sie die Selbstständigkeit aufgrund von Umständen unfreiwillig aufgeben musste, die sie nicht beeinflussen konnte. Die Tatsache, dass sie ihren steuerrechtlichen Pflichten nicht nachgekommen ist, spricht nicht gegen eine selbstständige Tätigkeit. [LSG Hessen \(6. Senat\), Beschluss vom 5. August 2020; L 6 AS 362/20 B ER](#)

Das Freizügigkeitsrecht als Familienangehörige*r

Familienangehörige

- Familienangehörige **von freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger*innen** verfügen über ein **abgeleitetes Freizügigkeitsrecht** – unabhängig davon, ob sie selbst Unionsbürger*innen oder Drittstaatsangehörige sind (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 FreizügG).
- Für **Drittstaatsangehörige** leitet sich davon sowohl das Aufenthaltsrecht als auch der Sozialleistungsanspruch ab.
- Für **Unionsbürger*innen** kann sich davon der Anspruch auf Leistungen nach SGB II, XII oder auch Kindergeld ableiten, da der Status als Familienangehörige*r ein **anderes** Aufenthaltsrecht als das der Arbeitsuche ist.
- Freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige haben auch als Drittstaatsangehörige immer einen **freien Zugang zum Arbeitsmarkt** (Art. 23 UnionsRL).

Familienangehörige

- Beim Familiennachzug zu Unionsbürger*innen: Deutschkenntnisse oder ausreichender Wohnraum **keine Voraussetzung**.
- „Ausreichende Existenzmittel“ und Krankenversicherungsschutz sind nur beim Familiennachzug zu „**nicht-erwerbstätigen**“ Unionsbürger*innen Voraussetzung.
- sowohl tatsächlicher Nachzug (d. h. die Unionsbürger*in lebt bereits in Deutschland), als auch gleichzeitige Einreise oder das Kennenlernen und Heiraten in Deutschland.
- Es spielt also **keine Rolle**, ob die familiäre Lebensgemeinschaft erst in Deutschland begründet wird oder bereits vor der Einreise bestanden hat.

Familienangehörige

- Der **Begriff der Familienangehörigen** wird in § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3, in § 3 FreizügG sowie in Art. 2 Nr. 2 UnionsRL definiert:
- die **Ehegatt*in** (auch wenn sie dauernd getrennt leben)
- die **eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner*in** (auch wenn sie dauernd getrennt leben). Gemeint sind eingetragene Lebenspartnerschaften nach dem früheren Lebenspartnerschaftsgesetz oder nach entsprechenden EU-Gesetzen. Nicht erfasst sind eheähnliche Gemeinschaften.

Familienangehörige

- die **Verwandten in gerader absteigender Linie** der Unionsbürger*in (also Kinder, Enkel usw.) oder ihrer Ehegatt*in (also Stiefkinder, Stiefenkel usw.) bis zu einem Alter von **einschließlich 20 Jahren**,
- **Verwandte in gerader absteigender Linie** der Unionsbürger*in oder ihrer Ehegatt*in **ab 21 Jahre** – in diesem Fall unter der Voraussetzung, dass ihnen durch die Unionsbürger*in oder deren Ehepartner*in ein Teil des **Unterhalts** gewährt wird,
- **Verwandte in gerader aufsteigender Linie** der Unionsbürger*in (also Eltern, Großeltern usw.) oder ihrer Ehegatt*in (also Schwiegereltern usw.) – in diesem Fall ebenfalls unter der Voraussetzung, dass ihnen durch die Unionsbürger*in oder deren Ehepartner*in ein Teil des **Unterhalts** gewährt wird.

Familienangehörige

- **Welche Anforderungen muss die Unterhaltsleistung erfüllen?**
- Der Unterhalt muss einen **Teil des Bedarfs** abdecken und muss nicht vollständig existenzsichernd sein. Mit der Unterhaltsleistung wird ein tatsächliches Abhängigkeitsverhältnis zum Ausdruck gebracht.
- Auch **Naturalunterhalt** (Betreuung, Pflege, kostenloses Wohnrecht usw.) muss daher als Unterhaltsleistung gewertet werden.
- Es empfiehlt sich, die Zahlung von Unterhalt **bereits in das Herkunftsland** zu dokumentieren.

Familienangehörige

- Ergänzend zum Unterhalt kann ein **Anspruch auf Sozialhilfeleistungen** bestehen. Die Tatsache eines ergänzenden Anspruchs auf Leistungen führt nicht dazu, dass der Status als Familienangehörige*r entfallen würde (EuGH, Urteil vom 18. Juni 1987; Rechtssache 316/85).
- Wieviel Unterhalt mindestens erbracht werden muss, ist **unklar**.
- Auch eine Unterhaltszahlung in Höhe **von 100 Euro kann ausreichen**, um die Eigenschaft als Familienangehöriger geltend machen zu können und damit einen ergänzenden Sozialleistungsanspruch zu haben (LSG NRW; Beschluss vom 28.5.2015; L 7 AS 372/15 B ER und L 7 AS 373/15 B; LSG NRW, Beschluss vom 15.4.2015; L 7 AS 428/15 B ER).

Familienangehörige

- **Auch wenn der eigene Lebensunterhalt nicht vollständig gedeckt ist, kann Unterhalt geleistet werden.** Dies ergibt sich daraus, dass ein Freibetrag bei Erwerbstätigkeit nicht vom Jobcenter angerechnet wird. Damit kann auch eine Unterhaltsleistung erbracht werden (LSG Bayern, Beschluss vom 19. November 2018; L 11 AS 912/18 B ER).
- Auch **reiner Naturalunterhalt** ist von Gerichten als ausreichend angesehen worden (u. a. LSG NRW; Beschluss vom 30. Januar 2019; L 7 AS 2006/18 B ER_sowie LSG Bayern; Beschluss vom 6. August 2019; L 16 AS 450/19 B ER).

Familienangehörige

- **Beispiel 1:**
- Frau J. ist serbische Staatsangehörige und in Deutschland verheiratet mit einem niederländischen Staatsbürger. Beide arbeiten und verdienen nicht schlecht. Frau J. fragt, ob es möglich wäre, ihre Eltern aus Serbien nach Deutschland zu holen. Sie könnten bei ihnen wohnen und würden auch mitversorgt, aber das Einkommen würde nicht ausreichen, um auch noch die Krankenversicherung zu bezahlen.
- Wäre Frau J. nicht mit einem Niederländer verheiratet, wäre ein Elternnachzug faktisch unmöglich. Dieser würde sich nach § 36 Abs. 2 AufenthG richten. Voraussetzung wäre das Vorliegen einer „außergewöhnlichen Härte“ und in der Regel die vollständige Lebensunterhaltssicherung.

■

Familienangehörige

- **Beispiel 1:**
- Nach dem Freizügigkeitsgesetz kann aber Herr J., der niederländische Staatsbürger, seine Schwiegereltern („Verwandte in aufsteigender Linie des Unionsbürgers oder seines Ehegatten“) zu sich holen. Diese haben ein Freizügigkeitsrecht, wenn ihnen ein Teil des Unterhalts gewährt wird, auch wenn dieser nicht vollständig existenzsichernd ist.
- Dies ist der Fall, und der Familiennachzug ist somit möglich. Es besteht für die Schwiegereltern Anspruch auf ergänzende Leistungen nach dem SGB II oder XII.

Familienangehörige

- **Beispiel 2:**
- Die 22-jährige E. ist mit ihrem einjährigen Sohn aus Griechenland zu ihren Eltern nach Deutschland gezogen. Der Vater hat eine Teilzeitstelle, die Mutter arbeitet nicht, sondern kümmert sich um den Enkel. Die Eltern lassen Tochter und Enkel kostenfrei bei sich wohnen und leisten Unterhalt im Rahmen von Betreuung und Pflege. Tochter und Enkel haben ein Freizügigkeitsrecht als Familienangehörige und einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (LSG NRW; Beschluss vom 30. Januar 2019; L 7 AS 2006/18 B ER).
- Dasselbe würde gelten, wenn der Enkel allein zu den Großeltern gekommen wäre.

Familienangehörige

- **Zusammenfassung:**
- Für Familienangehörige von Arbeitnehmer*innen, Selbstständigen, Daueraufenthaltsberechtigten und Arbeitsuchenden besteht das Freizügigkeitsrecht **unabhängig von der Lebensunterhaltssicherung** – evtl. jedoch unter der Voraussetzung, dass ein **Teil des Unterhalts** gesichert wird. Eine Verlustfeststellung aufgrund des Sozialhilfebezugs ist nicht zulässig.
- Nur für die Familienangehörigen von Nicht-Erwerbstätigen ohne anderes Aufenthaltsrecht besteht für ein Freizügigkeitsrecht die Voraussetzung ausreichender Existenzmittel und eines KV-Schutzes.

Familienangehörige

- **Zusammenfassung:**
- Für Familienangehörige von Arbeitnehmer*innen sowie Selbstständigen und Daueraufenthaltsberechtigten besteht Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II sowie ggf. sämtliche Leistungen des SGB XII (z. B. Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung, Hilfe zur Pflege, Hilfe nach § 67ff sowie die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX).



Die Aufrechterhaltung des Freizügigkeitsrechts als Familienangehörige

Fortgeltung Familienangehörige

- Die Familienangehörigen behalten in bestimmten Fällen ein eigenständiges Aufenthaltsrecht, auch wenn sie dies nicht mehr von der Unionsbürger*in ableiten können:
- Bei **Scheidung, bei Tod oder beim Wegzug der Unionsbürger*in** aus dem Bundesgebiet behalten **Familienangehörige, die selbst Unionsbürger*in sind**, ein eigenständiges Recht auf Aufenthalt aus familiären Gründen unabhängig von einer Voraufenthaltszeit und unabhängig davon, ob sie in eigener Person ein anderes Freizügigkeitsrecht erfüllen (Art. 12 Abs. 1 sowie Art. 13 Abs. 1 der Unionsbürgerrichtlinie, UnionsRL).
- **Damit bleibt auch der Sozialleistungsanspruch erhalten.**

Fortgeltung Familienangehörige

- Beim **Tod** der Unionsbürger*in behalten **drittstaatsangehörige Familienangehörige** ein eigenständiges Recht auf Aufenthalt aus familiären Gründen, wenn sie sich vor dem Tod der Unionsbürger*in **mindestens ein Jahr** als ihre*seine Familienangehörigen im Bundesgebiet aufgehalten haben.
- Hierfür müssen **Drittstaatsangehörige** allerdings zusätzlich in eigener Person eine der **Freizügigkeitsvoraussetzungen** aus § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 oder 5 FreizügG erfüllen (also z. B. Arbeitnehmer*in, Selbstständige oder Arbeitssuchende sind bzw. als Nicht-Erwerbstätige über ausreichende Existenzmittel verfügen, § 3 Abs. 2 FreizügG; Art. 12 Abs. 2 UnionsRL).
- Für Familienangehörige, die **selbst Unionsbürger*innen** sind, gilt das nicht.

Fortgeltung Familienangehörige

- Wenn die **verstorbene Unionsbürger*in** ein Freizügigkeitsrecht als Arbeitnehmer*in, Selbständige*r oder Arbeitssuchende*r zum Zeitpunkt ihres Todes hatte und **mindestens zwei Jahre** im Bundesgebiet gelebt hatte, haben die drittstaatsangehörigen Familienangehörigen sogar ein **Daueraufenthaltsrecht**.
- Wenn der Tod der Unionsbürger*in aufgrund eines **Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit** eingetreten ist, besteht für die drittstaatsangehörigen Familienangehörigen ein Daueraufenthaltsrecht sogar unabhängig von der Voraufenthaltszeit (§ 4a Abs. 3 FreizügG).

Fortgeltung Familienangehörige

- Bei **Scheidung** behalten **drittstaatsangehörige Familienangehörige** ein Freizügigkeitsrecht als Familienangehörige, wenn die Ehe mindestens **drei Jahre** bestanden hatte, davon mindestens **ein Jahr im Bundesgebiet**. (Zeitpunkt der „Einleitung des gerichtlichen Scheidungsverfahrens“, nicht der Trennung!)
- Hierfür müssen **Drittstaatsangehörige** allerdings zusätzlich in eigener Person eine der **Freizügigkeitsvoraussetzungen** aus § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 oder 5 FreizügG erfüllen (also z. B. Arbeitnehmer*in, Selbstständige oder Arbeitssuchende sind bzw. als Nicht-Erwerbstätige über ausreichende Existenzmittel verfügen (§ 3 Abs. 4 FreizügG; Art. 13 Abs. 2 UnionsRL).
- Für Familienangehörige, die **selbst Unionsbürger*innen** sind, gilt das nicht.

Fortgeltung Familienangehörige

- Im Fall einer „**besonderen Härte**“, etwa wegen Gewalt, körperlichen oder psychischen Missbrauchs oder aus anderen Gründen, aufgrund derer eine*r drittstaatsangehörigen Ehegatt*in das Festhalten an der Ehe oder der Lebenspartnerschaft nicht zugemutet werden konnte, gilt die Mindestbestandszeit von drei Jahren Ehe nicht (§ 3 Abs. 4 Nr. 3 FreizügG; Art. 13 Abs. 2 UnionsRL).

Fortgeltung Familienangehörige

- Die minderjährigen **Kinder in Schul- oder Berufsausbildung und ihr Elternteil** behalten (unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit) ein familiäres Aufenthaltsrecht, wenn ein unionsangehöriger Elternteil **verstirbt oder wegzieht**.
- Die Kinder von Unionsbürger*innen und der Elternteil, der die elterliche Sorge tatsächlich ausübt, haben somit ein Aufenthaltsrecht und auch einen Anspruch auf sozialrechtliche Gleichbehandlung, wenn sie sich in einer Ausbildung befinden (Grundschule bis Berufsausbildung bzw. Studium) *und* wenn ein EU-angehöriger Elternteil verstirbt oder wegzieht. (§ 3 Abs. 3 FreizügG; Art. 12 Abs. 3 UnionsRL).

Fortgeltung Familienangehörige

- **Beispiel:**
- Ein slowakischer Mann, der zuvor als Arbeitnehmer in Deutschland tätig war, trennt sich von seiner Familie und kehrt dauerhaft in die Slowakei zurück. Seine Frau und seine Kinder bleiben in Deutschland. Die Mutter ist nicht erwerbstätig, die Kinder besuchen die Schule.
- Die Kinder und die Mutter haben eine Freizügigkeitsrecht nach § 3 Abs. 3 FreizügG und damit auch einen Anspruch auf SGB II-Leistungen (LSG NRW; Beschluss vom 16. August 2017; L 19 AS 1429/17 B ER / L 19 AS 1430/17 B ER).

Fortgeltung Familienangehörige

- **Beispiel:**
- In einem anderen Fall hat das LSG NRW ebenfalls bestätigt, dass in einem solchen Fall sowohl das Freizügigkeitsrecht (unabhängig von der Lebensunterhaltssicherung) fortbesteht, als auch ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII besteht. (LSG NRW; Beschluss vom 27. Dezember 2016 (L 7 AS 2148/16 B ER))

Fortgeltung Familienangehörige

- Wenn sich die familienangehörige Person **fünf Jahre** zusammen mit der Unionsbürger*in im Bundesgebiet aufgehalten haben und die Unionsbürger*in fünf Jahre durchgehend einen materiellen Freizügigkeitsgrund erfüllt hatte (z. B. als Arbeitnehmer*in bei fortgeltendem Arbeitnehmer*innenstatus, Arbeitsuchende usw.), haben auch die Familienangehörigen automatisch ein **eigenständiges Daueraufenthaltsrecht** (§ 4a Abs. 1 S. 2 FreizügG).
- In bestimmten Fällen entsteht das Daueraufenthaltsrecht schon nach weniger als fünf Jahren, wenn die Unionsbürger*in das **Rentenalter** erreicht hat oder wegen einer **Erwerbsunfähigkeit** in Rente geht (§ 4a Abs. 4 FreizügG).

Fortgeltung Familienangehörige

- **Zusammenfassung:**
- Für Familienangehörige, deren Status als Familienangehörige fortgilt, besteht das Freizügigkeitsrecht unabhängig von der Lebensunterhaltssicherung. Eine Verlustfeststellung aufgrund des Sozialhilfebezugs ist nicht zulässig.
- Für Familienangehörige, deren Status fortgilt, besteht Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II sowie ggf. sämtliche Leistungen des SGB XII (z. B. Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung, Hilfe zur Pflege, Hilfe nach § 67ff) sowie die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX.

Das Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011

Art. 10 VO 492/2011

- Minderjährige **Kinder von Unionsbürger*innen** sowie ihre Eltern, die die elterliche Sorge tatsächlich ausüben, haben ein eigenständiges europarechtliches Aufenthaltsrecht, wenn sie sich in einer **Ausbildung** befinden (Grundschule bis Berufsausbildung bzw. Studium) und wenn eines ihrer unionsangehörigen Elternteile früher als **Arbeitnehmer*in** in Deutschland gearbeitet hat oder aktuell arbeitet.
- Dieses Aufenthaltsrecht ergibt sich nicht aus der Unionsbürgerrichtlinie oder dem Freizügigkeitsgesetz, sondern unmittelbar aus **Art. 10 der EU-Verordnung 492/2011**.

Art. 10 VO 492/2011

- Es muss sich nicht um eine existenzsichernde Arbeit oder ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis gehandelt haben.
- Das BSG hat eine frühere viermonatige Tätigkeit mit 250 Euro Monatseinkommen als ausreichend für die Begründung des Aufenthaltsrechts nach Art. 10 VO 492/2011 als ausreichend angesehen (BSG, Urteil vom 27. Januar 2021, B 14 AS 25/20).
- In einem anderen Fall hat das BSG auch eine zweimonatige Tätigkeit als ausreichend angesehen (BSG, Urteil vom 27. Januar 2021; B 14 AS 42/19 R).

Art. 10 VO 492/2011

- Hierbei spielt es **keine Rolle**, ob die Arbeit unfreiwillig verloren ging, wie lange die Beschäftigung ausgeübt worden war und wie lange dies bereits her ist.
- Es ist auch nicht Voraussetzung, dass der Elternteil zu dem **Zeitpunkt** gearbeitet hat, als sich das Kind schon in (Schul-)Ausbildung befand (EuGH, Urteil vom 23. Februar 2010; C-480/08).
- Es spielt auch keine Rolle, ob das Kind und der andere Elternteil **Unionsbürger*in oder Drittstaatsangehörige*r** ist.
- Das Freizügigkeitsrecht besteht auch, wenn der Lebensunterhalt der Familie **nicht gesichert** ist.

Art. 10 VO 492/2011

- Unter „Kindern“ sind nach der EuGH-Rechtsprechung auch **Stiefkinder** (Kinder der Ehegatt*in) und wohl auch **Enkel** („Verwandte in absteigender Linie“) zu verstehen (EuGH, Urteile vom 15. Dezember 2016; Rechtssachen C-401/15 bis C-403/15).
- Mittlerweile ist geklärt, dass mit einem Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 sowohl für das Kind, als auch für die Elternteil(e), die die elterliche Sorge ausüben, ein **Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II und XII** besteht. Die früheren Leistungsausschlüsse sind zum 1. Januar 2021 in § 7 SGB II und § 23 SGB XII gestrichen worden, nachdem der EuGH die Leistungsausschlüsse für europarechtswidrig erklärt hatte (EuGH, Urteil vom 6. Oktober 2020; Rechtssache C181/19)

Beispiel:

- Frau H. ist slowenische Staatsangehörige. Sie hat von August 2019 bis April 2020 mit einem Minijob in der Gebäudereinigung gearbeitet. Dann ist sie wegen Corona gekündigt worden und seitdem arbeitslos.
- Sie hat einen Ehemann mit serbischer Staatsangehörigkeit, der ebenfalls arbeitslos ist. Die beiden haben eine zehnjährige Tochter und einen achtjährigen Sohn, die die Schule besuchen.
- Das Jobcenter hat die Leistungen im Oktober eingestellt, da sie nur über ein Freizügigkeitsrecht zur Arbeitsuche verfügen würden. Die ABH hat eine Überprüfung des Freizügigkeitsrechts eingeleitet.
- Zurecht?

Nein.

- Die Kinder der Familie haben ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 bis zum Abschluss ihrer Schul- oder Berufsausbildung.
- Die Elternteile, die die Personensorge ausüben, haben dieses Aufenthaltsrecht ebenfalls.
- Das Aufenthaltsrecht besteht unabhängig von einem gesicherten Lebensunterhalt.
- Es besteht ein Anspruch auf SGB-II-Leistungen.

Art. 10 VO 492/2011

- **Zusammenfassung:**
- Das Aufenthaltsrecht der Kinder und ihrer Eltern nach Art. 10 VO 492/2011 besteht unabhängig von der Sicherung des Lebensunterhalts (vgl.: EuGH, Urteil vom 23. Februar 2010, C 310/08; Rechtssache "Ibrahim"). Eine Verlustfeststellung wegen des Sozialhilfebezugs ist nicht möglich.
- Es besteht Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II sowie ggf. sämtliche Leistungen des SGB XII (z. B. Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung, Hilfe zur Pflege, Hilfe nach § 67ff), sowie die Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX (vgl.: Kapitel 3).

Daueraufenthaltsrecht

- Wird auf Antrag bescheinigt (deklaratorisch)
- Unabhängig vom ursprünglichen Aufenthaltsgrund
- Voraussetzung: fünf Jahre **rechtmäßiger Aufenthalt nach Unionsrecht**
- Unterbrechungszeiten von bis zu sechs Monate im Jahr zählen mit! Eine einmalige Unterbrechung von bis zu einem Jahr aus wichtigem Grund zählt mit! (§ 4a Abs. 6 FreizügG)
- Keine Einschränkungen bei Anspruch auf Sozialleistungen
- In bestimmten Fällen bereits vor Ablauf von fünf Jahren. (§ 4a Abs. 2 und 3 FreizügG)

Fall

- Frau G. ist lettische Staatsangehörige. Sie hat in Deutschland folgende Zeiten verbracht:
- Nach ihrer Einreise und Wohnsitzanmeldung hat sie drei Monate hier gelebt, bis sie einen Minijob gefunden hatte. Diesen hat sie zehn Monate ausgeübt, bis sie betriebsbedingt gekündigt wurde. Sie hat für weitere sechs Monate Leistungen vom Jobcenter erhalten, da ihr Arbeitnehmerinnenstatus fortbestand. Danach hat sie weitere vier Monate Arbeit gesucht. Dann hat sie erneut eine auf acht Monate befristete Arbeit gefunden. Nach Ende der Tätigkeit war sie wieder für sechs Monate leistungsberechtigt beim Jobcenter. Danach hat sie drei Monate eine Arbeit gesucht, bis sie einen niederländischen Staatsangehörigen geheiratet hat, der in Deutschland als Arbeitnehmer tätig ist. Mit ihm ist sie seit anderthalb Jahren verheiratet.
- Frau G fragt, wann sie das Daueraufenthaltsrecht haben wird.

Fall

Sie hat folgende Zeiten zurückgelegt, in denen sie freizügigkeitsberechtigt war:

- drei Monate: voraussetzungsloses Freizügigkeitsrecht
- zehn Monate: Freizügigkeitsrecht als Arbeitnehmerin
- sechs Monate: Freizügigkeitsrecht wegen Fortgeltung des Arbeitnehmerinnenstatus‘
- vier Monate: Freizügigkeitsrecht zur Arbeitsuche
- acht Monate: Freizügigkeitsrecht als Arbeitnehmerin
- sechs Monate: Freizügigkeitsrecht wegen Fortgeltung des Arbeitnehmerinnenstatus‘
- 18 Monate: Freizügigkeitsrecht als Familienangehörige.

Fall

- Insgesamt kommt sie bis jetzt auf 56 Monate, in denen durchgängig ein materieller Freizügigkeitsgrund erfüllt war. In vier Monaten hat sie die Voraussetzungen für das Daueraufenthaltsrecht erfüllt – obwohl sie während der gesamten Zeit immer wieder arbeitslos war.

**Nach fünf Jahren, aber ohne
Daueraufenthaltsrecht**

Beispiel:

- Herr T. ist finnischer Staatsangehöriger. Er lebt seit rund sieben Jahren in Deutschland. Ursprünglich hatte er eine Wohnung und eine Anmeldung. Seit vier Jahren lebt er nun auf der Straße ohne festen Wohnsitz und ohne Arbeit.
- Das Jobcenter hat die Leistungen abgelehnt.
- Zurecht?

Nein.

- Nach einem fünfjährigen Aufenthalt besteht Anspruch auf Leistungen (§ 7 Abs. 1 S. 4ff SGB II):
- *„Abweichend von Satz 2 Nummer 2 erhalten Ausländerinnen und Ausländer und ihre Familienangehörigen Leistungen nach diesem Buch, wenn sie **seit mindestens fünf Jahren ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben**; dies gilt nicht, wenn der Verlust des Rechts nach § 2 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU festgestellt wurde. **Die Frist nach Satz 4 beginnt mit der Anmeldung bei der zuständigen Meldebehörde.** Zeiten des nicht rechtmäßigen Aufenthalts, in denen eine Ausreisepflicht besteht, werden auf Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts nicht angerechnet. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.“*

- Es ist keine durchgehende Wohnsitzanmeldung erforderlich, wenn der tatsächliche Aufenthalt anderweitig glaubhaft gemacht werden kann (umstritten!)
- Es ist kein Daueraufenthaltsrecht erforderlich.
- **Rechtsprechungsübersicht zum Sozialleistungsausschluss für Unionsbürger*innen (ab S. 43):** <https://t1p.de/3p13>

Überbrückungsleistungen

Beispiel:

- Frau F. ist luxemburgische Staatsangehörige. Sie lebt seit etwa einem Jahr in Deutschland, hat aber bislang noch keine Arbeit gefunden.
- Das Jobcenter hat daher die Leistungen abgelehnt.
- Auch das Sozialamt hat die Leistungen abgelehnt. Überbrückungsleistungen würde es nur für einen Monat und nur dann erbringen, wenn sie die Bereitschaft zur Ausreise erklären würde.
- Zurecht?

Nein.

- Überbrückungsleistungen gem. § 23 Abs. 3 SGB XII müssen erbracht werden, wenn Personen von „normalen Leistungen“ ausgeschlossen sind.
- Es gibt dafür keine weiteren Voraussetzungen.

§ 23 Abs. 3a SGB XII

- Rechtsprechung zu den Überbrückungsleistungen:
- Anspruch auf Überbrückungsleistungen nach SGB XII für einen wohnungslosen und heroinabhängigen Litauer. Überbrückungsleistungen auch über einen Monat hinaus (sechs Monate) und in Höhe der vollen Regelleistung der Hilfe zum Lebensunterhalt, aufgrund besonderer Umstände zur Überwindung einer besonderen Härte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage. Ein Ausreisewille ist nicht Voraussetzung.
- [LSG NRW \(7. Senat\); Beschluss vom 28. März 2018; L 7 AS 115/18](#)
[BER](#)

§ 23 Abs. 3a SGB XII

- Rechtsprechung zu den Überbrückungsleistungen:
- Anspruch auf unbefristete Überbrückungsleistungen in Höhe des gesamten Existenzminimums und ohne zeitliche Befristung bei einem schwer kranken Antragsteller.

[LSG Berlin-Brandenburg \(25. Senat\); Beschluss vom 8. März 2018; L 25 AS 337/18 B ER](#)

§ 23 Abs. 3a SGB XII

- **Das gesamte Existenzminimum muss stets und zu jeder Zeit während eines tatsächlichen Aufenthalts in Deutschland sichergestellt werden muss, die Begrenzung auf einen Monat ist also unzulässig. Auch die Beschränkung auf gekürzte Leistungen (Streichung des gesamten soziokulturellen Bedarfs!) ist demnach verfassungsrechtlich unzulässig.** Der Anspruch auf Überbrückungsleistungen endet demnach erst, wenn die Ausländerbehörde eine Verlustfeststellung getroffen haben sollte und damit die vollziehbare Ausreisepflicht eintritt – denn dann besteht Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG.
- [LSG Hessen, Urteil; L 4 SO 120/18](#)

§ 23 Abs. 3a SGB XII

- Das LSG Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 11.07.2019 zum Az. L 15 SO 181/18 entschieden, dass eine tschechische Staatsangehörige ohne materielle Aufenthaltsrecht, die sich aber mangels Verlustfeststellung der Freizügigkeit rechtmäßig in Deutschland aufhält, Anspruch auf Überbrückungsleistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 5 SGB XII hat. Der Zeitraum ist dabei nicht auf einen Monat beschränkt, sondern kann sich auch über Jahre erstrecken (im hiesigen Fall sind es knapp 2 Jahre).

Das Gericht begründet dies im Wesentlichen damit, dass sich in Deutschland aufhaltende Unionsbürger nicht dauerhaft von Sozialleistungen ausgeschlossen werden können. Dies wäre mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG iVm Art. 20 Abs. 1 GG nicht vereinbar.

- [LSG Berlin-Brandenburg; Urteil vom 11.07.2019; L 15 SO 181/18](#)

Übersicht SGB II / XII

Übersicht SGB II / XII

Arbeitnehmer*innen u. Selbstständige	SGB II / SGB XII
unfreiwillig arbeitslos geworden nach weniger als einem Jahr Beschäftigung	SGB II / SGB XII für sechs Monate
unfreiwillig arbeitslos geworden nach mind. einem Jahr Beschäftigung:	SGB II / SGB XII dauerhaft
Daueraufenthaltsberechtigte (i. d. R. fünf Jahre materiell rechtmäßiger Aufenthalt nach EU-Recht)	SGB II / SGB XII
Familienangehörige dieser Gruppen	SGB II / SGB XII
bei einem (fiktiven) Aufenthaltsrecht nach AufenthG (z. B. familiär oder humanitär)	SGB II / SGB XII

Übersicht SGB II / XII

Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 (frühere Arbeitnehmer*in, Kinder in der Schule)

SGB II / SGB XII

Nach fünf Jahren gewöhnlichem, aber nicht durchgängig materiell freizügigkeitsberechtigtem Aufenthalt

SGB II / SGB XII; Meldepflicht; Verlustfeststellung droht!

EFA-Angehörige mit Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitsuche

SGB XII (Einschränkungen bei § 67ff)

Nach Verlustfeststellung durch die ABH

AsylbLG

Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitsuche, nicht EFA-Angehörige

„Überbrückungsleistungen“ SGB XII; Meldepflicht; Verlustfeststellung droht nicht!

Unionsbürger*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht

„Überbrückungsleistungen“ SGB XII; Meldepflicht; Verlustfeststellung droht!